

Fachgeschäfte Thurgau

Geschätzte TGshop-Fachgeschäfte

Bereits seit zwei Wochen müssen die meisten unserer Fachgeschäfte aufgrund der Covid-19-Verordnung des Bundesrats geschlossen bleiben. Wir haben Ihnen von Seiten des TGshop Fachgeschäfte Thurgau mit E-Mails vom 17.3. und 20.3. erste Informationen und Tipps zu dieser ausserordentlichen Lage zukommen lassen. Diese ersten Informationen sind noch immer zutreffend. Inzwischen hat der Bundesrat jedoch weitere Massnahmen beschlossen, insbesondere um die Wirtschaft soweit möglich zu entlasten. Unser gemeinsames Ziel sollte dabei sein: Der Erhalt unserer Fachgeschäfte mit deren Arbeitsplätzen und die Vermeidung von Entlassungen oder gar Geschäftsschliessungen. Deshalb lasse ich Ihnen hier gerne weitere aktualisierte Informationen zukommen.

- **Soforthilfe mittels verbürgten COVID-Überbrückungskrediten:**
Damit betroffene KMUs (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, juristische Personen) Überbrückungskredite von den Banken erhalten, hat der Bundesrat ein Garantieprogramm im Umfang von 20 Milliarden CHF aufgelegt. Dieses Programm baut auf bestehenden Strukturen der Bürgschaftsorganisationen auf. Betroffene Unternehmen sollen rasch und unkompliziert Kreditbeträge bis zu 10% des Umsatzes oder maximal 20 Mio. CHF erhalten. Dabei sollen Beträge bis zu 0,5 Millionen CHF von den Banken sofort ausbezahlt werden und vom Bund zu 100% garantiert werden. (Weitere Informationen und Formular Kreditantrag: <https://covid19.easy.gov.swiss>)
- **Bürgschaften von Bürgschaftsgenossenschaft Ost:**
Gestützt auf das Bundesgesetz über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU können vier anerkannte Bürgschaftsorganisationen Unternehmen jeder Grösse Bürgschaften bis zu einer Million Franken gewähren. Die Zuständigkeit im Thurgau liegt bei der Bürgschaftsgenossenschaft Ost. (Weitere Informationen <http://www.bgost.ch/>)
- **Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen:**
Den von der Krise betroffenen Unternehmen kann ein vorübergehender, zinsloser Zahlungsaufschub für die Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV) gewährt werden. Die Unternehmen haben zudem die Möglichkeit, die Höhe der regelmässigen Akontobeiträge an die AHV/IV/EO/ALV anpassen zu lassen, wenn die Summe ihrer Löhne wesentlich gesunken ist. Dasselbe gilt für Selbstständige, deren Umsätze eingebrochen sind. Zuständig für die Prüfung der Zahlungsaufschübe und der Reduktion der Akontobeiträge sind die jeweiligen AHV-Ausgleichskassen.
- **Liquiditätspuffer im Steuerbereich:**
Unternehmen sollen die Möglichkeit haben, die Zahlungsfristen zu erstrecken, ohne Verzugszins zahlen zu müssen. Aus diesem Grund wird für die Mehrwertsteuer, für Zölle, für besondere Verbrauchssteuern und für Lenkungsabgaben in der Zeit vom 21. März 2020 bis 31. Dezember 2020 der Zinssatz auf 0,0 Prozent gesenkt. Es werden in dieser Zeitspanne keine Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Für die Direkte Bundessteuer gilt dieselbe Regelung ab dem 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020.
- **Rechtsstillstand gemäss Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG):**
Vom 19. März bis und mit 4. April 2020 dürfen Schuldnerinnen und Schuldner in der ganzen Schweiz nicht betrieben werden.
- **Ausweitung und Vereinfachung Kurzarbeit, auch für Unternehmer:**
Neu wird die Frist zur Voranmeldung für Kurzarbeit aufgehoben und die Bewilligungsdauer von Kurzarbeit wird von 3 auf 6 Monate verlängert. Die bereits gesenkte Karenzfrist (Wartefrist) für Kurzarbeitsentschädigungen wird ganz aufgehoben. Damit entfällt die Beteiligung der Arbeitgeber an den Arbeitsausfällen.
Neu kann die Kurzarbeitsentschädigung auch für Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen und für Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit ausgerichtet werden und neu

Fachgeschäfte Thurgau

soll der Arbeitsausfall auch für Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen, anrechenbar werden. Ausserdem kann Kurzarbeitsentschädigung neu auch für arbeitgeberähnliche Angestellte ausgerichtet werden. Als arbeitgeberähnliche Angestellte gelten z.B. Gesellschafter einer GmbH, welche als Angestellte gegen Entlohnung im Betrieb arbeiten. Personen, die im Betrieb des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mitarbeiten, können nun auch von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren. Sie sollen eine Pauschale von 3320.- Franken als Kurzarbeitsentschädigung für eine Vollzeitstelle geltend machen können. (Weitere Informationen <http://www.awa.tg.ch/>)

- **Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbständige und Einzelfirmen:**
Selbständig Erwerbende, die wegen behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus Erwerbsausfälle erleiden, werden entschädigt, sofern nicht bereits eine Entschädigung oder Versicherungsleistung besteht. Eine Entschädigung ist für folgende Fälle vorgesehen:
 - Schulschliessungen
 - Ärztlich verordnete Quarantäne
 - Schliessung eines selbständig geführten öffentlich zugänglichen Betriebes durch Anordnung des Bundesrates.(Weitere Informationen <http://www.svztg.ch/coronavirus/>)
- **Aufschub Mietzinszahlungen bei Geschäftsmieten:**
Wenn ein Mieter wegen der Coronavirus-Massnahmen des Bundesrats seine Miete nicht bezahlen kann, beträgt die Nachfrist bei Zahlungsverzug neu 90 statt 30 Tage. Die Fristverlängerung gilt für Mieten und Nebenkosten, die zwischen dem 13. März und dem 31. Mai 2020 fällig werden. Zudem wird auch die Frist zur Zahlung von Pachtzinsen von 60 auf 120 Tage erhöht. Dies unter den gleichen Bedingungen. Weiter ruft der Bundesrat Vermieter- und Mieterschaft ausdrücklich dazu auf, sich gemeinsam um einvernehmliche Lösungen zu bemühen.
- **Weitere Fragen:**
Für weitere Fragen, auch zum Arbeitsrecht, gibt unter anderem die Website des Thurgauer Gewerbeverbands erste Auskünfte: <http://www.tgv.ch/news/corona-virus/>

Die Geschäftsleitung des TGshop hat sich bereits in zwei Telefonkonferenzen über die aktuelle Situation und das weitere Vorgehen besprochen. Nächste Woche wollen wir eine Videokonferenz mit dem Kantonalvorstand durchführen, in dem alle unsere Sektionsverantwortlichen vertreten sind.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Informationen dienen zu können und wir werden Sie weiter auf dem Laufenden halten. Bei Fragen, Anliegen oder Anregungen wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsstelle, die weiterhin gemäss den unten angeführten Koordinaten erreichbar ist.

Mit den besten Wünschen und Grüssen

Ihr Präsident TGshop
Matthias Hotz
lic. iur., Rechtsanwalt

TGshop Fachgeschäfte Thurgau
Thomas-Bornhauser-Strasse 14
Postfach 397
8570 Weinfelden
Tel. 071 626 05 16
Fax 071 626 05 00
info@tgshop.ch
www.tgshop.ch